



Entscheidung Nr. 1975 (V) vom 03.08.1984
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 164 vom 31.08.1984

Antragsteller:

Stadtjugendamt Lünen
Postfach 20 30
4670 Lünen

Az.: 51/1-JS

Verfahrensbeteiligte:

CIC-Video GmbH
Frankfurter Str. 74
6236 Eschborn

Die Bundesprüfstelle hat auf den am 15.07.1984 eingegangenen Antrag am 03.08.1984 gemäß § 15a GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

einstimmig beschlossen:

"Freitag der 13. 2. Teil"
Videofarbfilm
CIC-Video GmbH, Eschborn

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

- 1.) Der Videofilm ist die Kopie eines 1981 in den USA produzierten Kinospiefilms mit dem Titel "Friday the 13th part 2". In deutschen Kinos und Lichtspieltheatern ist der Film nicht aufgeführt worden. Darauf weist auch die Werbung auf der Kassette hin, mit dem Aufdruck: "Nur auf Video - Noch nie im Kino - Noch nie im Fernsehen". Ediert und vertrieben wird der ca. 83 Minuten lange Videofilm von der Firma CIC-Video GmbH, Eschborn. Er kann in vielen Videotheken und Einzelhandelsgeschäften zu einem Preis ab DM 2,- pro Tag gemietet werden.
- 2.) Der Filminhalt wird auf der Kassette zutreffend wie folgt wiedergegeben: "Fünf Jahre nach den grausamen Morden in einem Feriencamp kehrt eine Gruppe junger Leute in die Nähe des legendären Ortes zurück, obwohl sie von den Vorfällen wissen. Und wieder ereignen sich schreckliche Dinge. Einer nach dem anderen wird auf brutalste Art und Weise ermordet."
- 3.) Das Stadtjugendamt Lünen hat beantragt den Videofarbfilm in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Zur Begründung hat es ausgeführt: "Dieser Film wirkt verrohend. Die Aneinanderreihung von brutalsten Szenen in denen Gewalt gegen Menschen und Tiere ausgeübt werden, sind nach Auffassung des Unterzeichners schwer kinder- und jugendgefährdend. Der Film lehnt sich in seiner Werbung stark an den ersten Teil an, der bereits durch die BPS indiziert worden ist. "

-2-

- 4.) Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, daß über den Antrag im vereinfachten Verfahren gemäss § 15a GjS entschieden werden soll.

Sie hat sich nicht geäußert.

- 5.) Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.
Die Mitglieder des 3-er Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge angesehen und die Entscheidung in dieser Fassung gebilligt.

G r ü n d e

- 5.) Der Videofilm "Freitag der 13. 2 Teil" von CIC Video GmbH, Eschborn, war antragsgemäß zu indizieren.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GjS wurden nicht geltend gemacht, lagen auch offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der weiten Verbreitung des Films, der Schwere der von ihm ausgehenden Jugendgefährdung und der Leichtigkeit, mit der auch Jugendliche angesichts des niedrigen Mietpreises den Film erhalten können, nicht angenommen werden.

- 7.) Der Indizierungsantrag war zulässig (§ 1 Abs. 3 GjS und § 2 DVO GjS), er ist auch begründet (§§ 1 und 15a GjS).

Der Videofilm "Freitag der 13. 2. Teil" ist geeignet, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach ständiger Rechtsprechung auszulegen ist (zuletzt BVerwGE 39,197).

Diese Jugendgefährdung ist auch offenbar (§ 15a GjS), weil sie angesichts der spekulativen, brutalen Gewaltdarstellungen klar und für den unvoreingenommenen Betrachter zweifelsfrei zutage tritt (VG Köln, Urteil vom 22.05.1979 - Az.: 10 K 1990/78).

- 8.) Der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Videofilms wirkt auf Kinder und Jugendliche verrohend (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) und damit sozialetisch desorientierend (§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjS), ohne daß dies näher dargelegt zu werden braucht (BVerwGE 23,112; bestätigt durch BVerwGE 25,118).

Dabei hat die Bundesprüfstelle auf die Jugendlichen schlechthin, einschliesslich der gefährdungsgeneigten, ausgenommen Extremfälle (s. BVerwGE 39,197) und auf die empirisch abgesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie abgestellt. Der Stand dieser Erkenntnisse ist zuletzt von Bauer/Selg im BPS-Report 5/1981, S. 5 ff referiert und in den Erläuterungen zum GjS, herausgegeben von Rudolf Stefen, Nomos-Verlag, Baden-Baden, 1982, S. 16 zusammengefaßt worden.

Danach wirken insbesondere folgende Darstellungsformen besonders verrohend: Wenn Gewalt um ihrer selbst willen gezeigt wird, realistisch dargestellt wird, einer guten Sache dient oder im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird.

Entsprechend dieser Erkenntnisse wirkt der Videofilm "Freitag der 13. 2. Teil" verrohend, weil die Gewaltdarstellungen um ihrer selbst willen gezeigt werden.

- 9.) Bei dem Videofilm "Freitag der 13. 2. Teil" handelt es sich, wie schon der Titel sagt, um die Fortsetzung des Horrorfilms "Freitag der 13. 1. Teil". Wie der erste Teil so besteht auch der zweite Teil praktisch nur aus einer Aneinanderreihung von Gewaltdarstellungen. Die Handlung konzentriert sich darauf in regelmässigem Abstand zu zeigen, wie Mitglieder einer Gruppe junger Leute auf brutalste Art und Weise ermordet werden.

Bereits in der ersten Szene kommt es zu einem brutalen Mord, den der Zuschauer in den Handlungsablauf nicht einordnen kann. Es bleibt auch offen, ob die Szene nur in der Phantasie einer jungen Frau abläuft, oder ob sie Realität sein soll. Man sieht eine junge Frau, die unter Alpträumen leidet. Dies wird bildlich in Szene gesetzt und zwar sieht man das Ende von "Freitag der 13. 1. Teil", mit den Leichen der ermordeten Freunde der träumenden jungen Frau und dann als letzte Szene des Traumes sieht man, wie die junge Frau die irre Mörderin enthauptet. Am nächsten Tag hat die junge Frau immer noch Angst und erschrickt vor Geräuschen in ihrer Wohnung. Als sie in die Küche geht und den Kühlschrank öffnet, liegt darin ein abgeschlagener blutiger Kopf einer Frau. Sie schreit und wird dann plötzlich von einem Unbekannten von hinten gegriffen und festgehalten. Dann sieht man in Großaufnahme, wie ihr eine lange Metallnadel ins Gehirn gestossen wird.

Nach dieser Einleitung beginnt die eigentliche Handlung des Films. Man sieht eine Gruppe junger Leute, die sich in dem Camp Chrystal Lake treffen, um dort als Gruppenleiter für Jugendcamps ausgebildet zu werden. Es ist 5 Jahre her seit den schrecklichen Morden, die im ersten Teil gezeigt wurden. Gleich am ersten Abend erzählt dann der Campleiter die alte Geschichte des Camps. Kaum ist dies geschehen, wird dem Zuschauer deutlich gemacht, daß die damalige Geschichte noch nicht beendet ist. Es geschieht wieder ein Mord. Ein Waldarbeiter wird mit einer Schlinge erdrosselt. Der Sheriff, der in dem Mord ermittelt, verfolgt einen unbekanntes Mann durch den Wald. Schliesslich findet er auch die Hütte, in der der Unbekannte offenbar haust. Bevor er aber etwas unternehmen kann, wird er brutal ermordet. Ein Unbekannter schlägt ihm von hinten mit dem spitzen Ende eines Hammers in den Kopf. Dieser Mord ist deutlich in Szene gesetzt.

In dem Camp ahnen die jungen Leute noch nichts von den neuen Morden. Ein Teil will sich in der Stadt vergnügen und fährt weg. Sechs der jungen Leute bleiben zurück. Ein Pärchen, Scott und Terry machen noch einen Waldspaziergang. Plötzlich verfängt sich Scott in einer raffinierten Falle. Sein Fuß gerät in eine Schlinge und dann wird der ganze Körper mit dem Seil nach oben gezogen. Er hängt mit dem Kopf nach unten. Seiner Freundin Terry gelingt es nicht, ihn zu befreien und sie läuft zurück ins Camp, um ein Messer zu holen. Scott erlebt ihre Rückkehr nicht mehr. Plötzlich greift jemand von hinten nach seinem Kopf und hebt einen Krummsäbel zum Schlag. Terry findet nur noch seine Leiche.

Dann wechselt die Szene und man sieht im Camp die beiden zurückgebliebenen Paare beim Schmusen. Einer der jungen Männer ist Mark, der an den Rollstuhl gefesselt ist. Er ist das nächste Opfer. Während seine Freundin Vicky sich umzieht, wachtet er im Rollstuhl auf der Veranda. Plötzlich tritt der unbekannte Mörder aus dem Dunkeln und schlägt ihm ein langes Messer quer durch das Gesicht. Das Messer ist mit solcher Wucht geschlagen worden, daß es diagonal im Gesicht stecken bleibt und es spaltet.

Das zweite junge Paar übt gerade den Geschlechtsverkehr aus, als es brutal ermordet wird. Sie liegt unter ihrem Freund und hat daher noch kurz Gelegenheit, den Mörder zu sehen, bevor er sie mit einem Speer beide durchbohrt.

Inzwischen hat sich Vicky um umgekleidet und sucht ihren Freund Mark. Als sie im Schlafzimmer die Bettdecke zurückschlägt, liegt jemand darin mit einer Maske. Er wirft ein Messer nach ihr, das im Oberschenkel stecken bleibt. Als Vicky zu fliehen versucht und sich umdreht, sieht sie an der Tür die Leiche einer der jungen Männer hängen. Dann sieht man nur noch in Großaufnahme das Messer des Mörders und den zuckenden Körper des Mädchens. Als nächste Einstellung sieht man dann den Mörder, der die blutige Leiche die Treppe hinunter schleppt.

Zwei der jungen Leute, Paul und Ginny, kehren vorzeitig aus der Stadt zurück. Im Camp finden sie dann das blutgetränkte Bett. Auch sie treffen auf den Mörder. Paul kämpft mit dem immer noch maskierten Mann. Nachdem der maskierte Mörder Paul kämpfunfähig gemacht hat, verfolgt er Ginny. Es gelingt ihr, sich in einer der Holzhütten zu verbarrikadieren. Plötzlich stösst eine Forke durch die Tür. Ginny verläßt die Hütte, rennt zu ihrem Auto und schliesst sich ein. Da es sich um ein Kabriolett handelt, stösst die Forke auch durch das Stoffdach. Das Mädchen verläßt auch das Auto und flieht weiter. Aus dem Geräteschuppen nimmt sie dann eine Motorsäge. Zunächst schlägt sie einen Stuhl über Kopf des Mörders, was dessen Bewegungsfähigkeit allerdings nicht beeinträchtigt. Ginny flieht weiter und der Mörder hinterher. Schliesslich landen sie im Versteck des Mörders. Dort findet Ginny den völlig verwesenen Kopf einer Frauenleiche. Es ist die irre Mörderin aus dem ersten Teil, die damals den Tod ihres Sohnes rächte. Dieser Sohn, Jason, war aber offenbar nicht tot, denn er ist es jetzt, der den Tod seiner Mutter rächt. Er versucht, Ginny zu töten. Im letzten Augenblick kann sie aber gerettet werden, denn unvermittelt taucht Paul wieder auf. Paul kämpft erneut mit dem irren Mörder. Die Entscheidung wird aber durch Ginny herbeigeführt, denn sie ist es, die den Mörder niedersticht. Die Sicherheit ist aber nur vorübergehend, dann als letzte Einstellung sieht man, wie plötzlich von hinten ein Unbekannter mit völlig entstelltem Gesicht nach ihr greift.

Wie sich aus dieser Darstellung der Szenenabläufe ergibt, besteht der Film fast ausschliesslich aus einer Aneinanderreihung brutaler Szenen, die notdürftig durch einen nicht immer logischen Handlungsablauf zusammengehalten werden. Die gesamte Dramaturgie des Films ist darauf ausgerichtet, den Mord an den jungen Leuten spektakulär darzustellen. So werden alle Opfer auf eine andere Weise umgebracht. Die Szenen, in denen niemand umgebracht wird, dienen nur der Vorbereitung für die nächste Hinrichtungsszene. Minutenlang weidet sich die Kamera auch an der Todesangst der jungen Menschen, die teilweise vorher verfolgt werden, bevor sie ermordet werden. Die Sinnlosigkeit und Abscheulichkeit der Bluttaten stehen in keinem tatsächlichen Sinnzusammenhang mit dem dürftigen Erklärungsversuch, hier wieder einmal die Taten eines Wahnsinnigen. Den Filmemacher ist es offensichtlich nur um die spektakuläre Hinrichtungsart der Opfer gegangen - anders sind die wechselnden Tötungsarten nicht zu erklären.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12-er Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).